BSTU
000458

überwiegend im Ausland stattgefunden haben. In diesen Fällen kann die Schallaufzeichnung aufgrund der Möglichkeit zur Rekonstruktion aller Nuancen des Aussagegeschehens insbesondere zur Abwehr instruktionsgemäßer Verhaltensweisen Beschuldigter Bedeutung erlangen.

- bei Ermittlungsverfahren gegen psychisch auffällige Beschuldigte sowie bei Hinweisen oder Anzeichen von provokatorischem Verhalten des Beschuldigten, während sämtlicher Beschuldigtenvernehmungen oder zeitweilig.

Hier soll die Schallaufzeichnung zur beweiskräftigen Dokumentierung der jeweiligen Verhaltensweisen des Beschuldigten beitragen und gleichzeitig auf den Beschuldigten disziplinierend wirken.

- bei allen Ermittlungsverfahren bei politisch-operativer Notwendigkeit, sowohl bei allen als auch bei einzelnen Vernehmungen.

Es kann beispielsweise zweckmäßig sein, gegenüber manchen Beschuldigten durch die Anwendung der Schallaufzeichnung das betont gesetzliche Vorgehen des Untersuchungsführers zu demonstrieren, gegebenenfalls auch in Anbetracht bereits frühzeitig absehbarer Angriffe des Gegners im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren. In anderen Fällen kann es angebracht sein, gegenüber dem Beschuldigten bei bedeutungsvollen Vernehmungen - beispielsweise zur subjektiven Seite der Straftat, wenn der Beschuldigte dazu bisher widersprüchliche Aussagen gemacht hat, mit denen er in der bevorstehenden Vernehmung konfrontiert werden soll - durch die Schallaufzeichnung die Wichtigkeit der Vernehmung zu unterstreichen. Bei Vernehmungen mit einer umfangreichen Thematik oder bei erwarteten Komplikationen kann die Schallaufzeichnung eine wesentliche Hilfe für die Protokollierung sein usw.

Im Ergebnis bereits mehrjähriger erfolgreicher Vernehmungstätigkeit unter Anwendung der Schallaufzeichnungen kann festgestellt werden, daß die Schallaufzeichnung in mehrfacher Hinsicht ein wesentliches Mittel zur Qualifizierung der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung darstellt und darüber hinaus die weitere Qualifizierung vieler Seiten der Durchführung der Beschuldigten-